

SICHERHEITSDATENBLATT

Feldspat B 412

in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung EC 1907/2006

1. STOFF- / ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 BEZEICHNUNG DES STOFFES, DER SUBSTANZ ODER ZUBEREITUNG

Substanzname:	Feldspat
Synonyme:	Feldspat, Kali-Natronfeldspat, Natrium,- Kalium Aluminiumsilikat
REACH-Registrierungsnr.:	Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7
Handelsname:	Feldspat B 412
Artikel-Nr.:	13320

1.2 Anwendungsgebiete: Keramikindustrie

1.3 Hersteller/Lieferant: Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH, In den Erlen 4,
56206 Hilgert

Telefon: 0 26 24/94 169-0 **Telefax:** 0 26 24/94 169-29

1.4 Notfallauskunft: 0 26 24/94 169-0

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Vorsichtshinweise:

Feldspat Sand wird nach der Direktive 67/548/EEC als nicht gefährlich klassifiziert.
Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen lungengängigen Staubs möglich. Staub kann alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Langandauerndes und/oder sehr intensives Einatmen von einatembarem, kristallinem Quarzstaub kann Lungenfibrose, allgemein als Silikose bezeichnet, verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Name	Chemisch	EINECS	CAS	REACH Registr. No	Klassifikation EU (67/548/EC)
Feldspat	Natron, Kali Aluminiumsilikate 100 %	270-666-7	68476-25-5	Freigestellt	Keine
Quarz*	Siliziumdioxid – 1-3 %	238-878-4	14808-60-7	Freigestellt	Keine

*Feldspat enthält freie Kieselsäure.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Nach Augenkontakt:	Augen gründlich mit fließendem Wasser spülen.
Nach Einatmen:	Betroffene Person an die frische Luft bringen. Falls notwendig, einen Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Keine Maßnahmen erforderlich.
Nach Hautkontakt:	Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Das Produkt ist nicht brennbar. Es bilden sich keine gefährlichen Rückstände.

Geeignetes Brandbekämpfungsmittel: Nicht anwendbar.
 Ungeeignetes Brandbekämpfungsmittel: Nicht anwendbar.
 Gefahren bei der Freisetzung: Nicht anwendbar.
 Spezieller Schutz für Brandbekämpfung: Nicht anwendbar.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Staub vermeiden. Im Fall von fortgesetztem Aufenthalt in staubgefüllten Räumen sollten Schutzmasken in Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen getragen werden.

Umweltschutzmaßnahmen: Entfällt. Kein wassergefährdender Stoff.
 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Wasser oder Staubsauger verwenden. Trockenes Aufnehmen vermeiden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer für Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid (sh. Abschnitt 16).

Lagerung: Staubbildung minimieren. Staubentwicklung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Bei Verwendung: Auf Sauberkeit achten. Staubentwicklung vermeiden. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer für Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid (sh. Abschnitt 16).

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsbegrenzung: Die Bestimmungen für Staub generell (E-Staub) sind zu beachten. Das Einatmen von großen Mengen Staub kann zur Irritation der Luftwege führen. An Arbeitsplätzen wird der Staub als belästigender Staub eingestuft. Die zulässige Arbeitsplatzkonzentration ist in Deutschland für den alveolengängigen Staubanteil (A-Staub) auf 3 mg/m³ festgelegt. Bitte überprüfen Sie die lokalen Bestimmungen. In Deutschland werden die Grenzwerte für die Exposition bei Stäuben mit Anteilen von kristallinem Quarz durch die **Technische Regel für Gefahrstoffe 559** festgelegt. Um das äquivalente Limit in anderen Ländern zu erfahren, erfragen Sie dies bitte bei einem kompetenten Arbeitsmediziner oder bei der lokalen zuständigen Behörde.

Expositionskontrolle

Arbeitsexpositionskontrolle:

Diese kann man durch Einhausung von Produktionsanlagen und durch gute Entlüftung an Arbeitsplätzen erreichen. Personen sollten von staubenden Bereichen getrennt sein. Ist die Entlüftung ungenügend, sollte entsprechendes Equipment getragen werden. Gute Hygienestandards sollten eingehalten werden. Verschmutzte Kleidung sollte regelmäßig gewaschen werden.

Schutz für Einatmen:

Im Fall von längerdauerndem Aufenthalt in höherer Staubkonzentration sollte Staubschutzequipment getragen werden (z. B. Staubschutzmaske oder Partikelfilter in Übereinstimmung mit EN 149:2001). Bei der Auswahl soll auf guten Sitz geachtet werden.

Handschutz:

Keine spezifische Gefahr.

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung Schutzbrillen mit Seitenschildern tragen.

Hautschutz:

Keine spezifische Gefahr.

Kontrollen bei Freisetzung:

Keine spezifischen Erfordernisse.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Information

Erscheinung: Weißes bis grauweißes Mehl oder Granulat.

Geruch: Geruchlos.

Wichtige Information in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Spezifische Dichte: 2,6 g/cm³.

Kornform: Sub-angular.

Kornverteilung: Siehe technisches Datenblatt.

pH: 9.

Wasserlöslichkeit: Vernachlässigbar.

Löslichkeit in Flusssäure: Ja.

Verdampfungspunkt/Bereich: Nicht anwendbar.

Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Entflammbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Explosionseigenschaften: Nicht anwendbar.

Oxidationseigenschaften:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Teilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Nicht anwendbar.
Viskosität:	Nicht anwendbar.
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
Verdampfungsrate:	Nicht anwendbar.
Weitere Information	
Schmelzpunkt:	1.200 – 1.300 °C.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen:	Keine Unverträglichkeiten.
Zu vermeidende Stoffe:	Keine Unverträglichkeiten mit anderen Stoffen.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Chemisch stabil.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Akute Toxizität:

Hautkontakt:

Augenkontakt:

Langzeitwirkung:

Keine Hautirritation bekannt.

Keine Augenirritation bekannt.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine knotenförmige pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch für alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebs auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (siehe Abschnitt 16).

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Keine Beeinträchtigungen bekannt. Keine Probleme mit Abbaubarkeit, nicht biologisch aufkonzentrierend.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Material aus Rückständen/ungebrauchten Produkten:

Kann deponiert werden in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen. Das Material sollte vergraben werden um Staub zu vermeiden. Wenn möglich sollte eine Wiederverwendung vorgezogen werden.

Verpackung:

Keine speziellen Anforderungen. Recycling und Entsorgung sollten von dafür zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Es sind keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf Bestimmungen zum Transport gefährlicher Güter zu erfüllen.

15. VORSCHRIFTEN

Nationale Bestimmungen

Europäische Bestimmungen

Direktive 67/548/EEC:

Feldspat-Sand erfüllt nicht die Kriterien zur Klassifikation als gefährlich nach Direktive 67/548/EEC.

Internationale Bestimmungen

Europäisches Verzeichnis kommerzieller chemischer Substanzen (EINECS):

Alle Komponenten dieses Produktes sind im EINECS-Verzeichnis erfasst.

Toxic Substances Control Act (TSCA):

Alle Komponenten dieses Produktes sind als natürlich vorkommende Substanzen von der Erfassung freigestellt.

Canadian Environmental Protection Act (CEPA):

Alle Komponenten dieses Produktes sind in der Canadian Domestic Substances List (DSL) aufgeführt.

Australian Inventory of Chemical Substances (AICS):

Alle Komponenten dieses Produktes sind von der Erfassung freigestellt.

Inventory of Existing Chemical Substances China (IESCS):

Alle Komponenten dieses Produktes sind in der IECSC aufgeführt.

JAPAN METI:

Alle Komponenten dieses Produktes sind vorhandene chemische Substanzen wie sie im Gesetz zur Kontrolle chemischer Substanzen definiert sind.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen des Produktes zu verstehen und ersetzen keine weiteren Produktinformationen und Produktspezifikationen.

Haftung

Die vorliegenden Informationen sind gemäß dem Wissensstand des Lieferanten zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Übereinkommen durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.